

---

**Francia. Forschungen zur westeuropäischen Geschichte**  
Herausgegeben vom Deutschen Historischen Institut Paris  
(Institut historique allemand)  
Band 21/1 (1994)

DOI: 10.11588/fr.1994.1.58800

---

Rechtshinweis

Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.

JÖRG WETTLAUER

JUS PRIMAE NOCTIS:  
HISTORISCH-ANTHROPOLOGISCHE ÜBERLEGUNGEN  
ZUM VERSTÄNDNIS  
EINES »MITTELALTERLICHEN FEUDALRECHTS«

Der Titel dieses Artikels wird für manchen Leser provokant klingen. Für viele Historiker ist das *jus primae noctis*, das Herrenrecht der ersten Nacht, schon in das Kabinett der historischen Kuriositäten, in die Reihe der »gelehrten Irrtümer« eingegangen. Auch die Herausgeber des Lexikons des Mittelalters haben den Begriff der Erklärung nicht mehr für Wert befunden. Vielleicht stützen sie ihre Meinung auf das vor einigen Jahren erschienene Buch Wilhelm Schmidt-Bleibtreu über das »*Jus primae noctis im Widerstreit der Meinungen*«, das sich der Auffassung W. D. Howarths anschließt: »We can be tolerably sure that the *droit du seigneur* never did exist«<sup>1</sup>. Können wir dessen wirklich so sicher sein? Auf welche Forschungsergebnisse und Quellenbefunde stützt sich diese Auffassung? Was ist unter der Bezeichnung »*droit du seigneur*« oder »*jus primae noctis*« eigentlich genau zu verstehen? Ist die angebliche Sicherheit nicht vielmehr eine Ratlosigkeit gegenüber den, allerdings spärlich vorhandenen Quellen des Mittelalters und der frühen Neuzeit, die von einem Recht einiger Grundherren auf die erste Nacht mit der Braut ihrer neu verheirateten Leibeigenen oder schollenpflichtigen Bauern berichten?

Die Diskussion um die Realität dessen, was wir heute mit dem Ausdruck *jus primae noctis* (j.p.n.) zu fassen suchen, reicht bis in die erste Hälfte des 18. Jahrhunderts zurück. Aus der Zeit davor sind uns keine kritischen Stimmen überliefert. In dieser ersten Phase, die zeitlich auch am nächsten an den Quellen liegt, wird von gelehrter Seite über die Rechte einiger Grundherren in Teilen Spaniens, Frankreichs und Italiens auf das *jus coxae locandae*, *connagium*, *droit de cuisse*, *droit de noce* und auch auf die Hochzeitsnacht ihrer abhängigen Bauern berichtet<sup>2</sup>. Schon 1526 wird von Hector Boethius (Boeis) in seiner Geschichte Schottlands unter dem Recht der ersten Nacht ein Recht der Grundherren auf den ersten Beischlaf mit neuvermählten Jungfrauen verstanden und auch mit der Ablösung durch eine Heiratsabgabe in Verbindung gebracht<sup>3</sup>. Er erzählt die später häufig wiederholte Geschichte von der Umwandlung des Herrenrechts der ersten Nacht in die *marcheta mulierum*, eine in

1 Wilhelm SCHMIDT-BLEIBTREU, *Jus Primae Noctis im Widerstreit der Meinungen*, Bonn 1988, S. 218 mit Zitat aus: William Driver Howarth, »*Droit du Seigneur*«: Fact or Fantasy, in: *Journal of European Studies* I (1971), S. 311. Dies ist die erste Monographie über das Thema seit dem voluminösen Werk von Karl SCHMIDT, *Jus primae noctis. Eine geschichtliche Untersuchung*, Freiburg 1881. DERS., Der Streit über das *jus primae noctis*. in: *Zeitschrift für Ethnologie* (im folgenden: *ZfEthn.*) 16 (1884) S. 19–59. Schmidt-Bleibtreu orientiert sich sehr stark an letzterem, bringt jedoch auch eine wertvolle, wenn auch nicht vollständige Übersicht zur wissenschaftlichen Diskussion im 19. und 20. Jh., welche allerdings durch ihre Konzeption viele Fragen offen läßt (vgl. Anm. 24). Die Quellen werden, in der Tradition von Schmidt, nicht in ihrem Zusammenhang begriffen, sondern jede einzelne in ihrer Aussagekraft kritisiert. Dadurch fehlt es bis heute an einer systematisierenden Aufarbeitung. Siehe unten Anm. 5.

2 Zur Bedeutung dieser Ausdrücke siehe: SCHMIDT (wie Anm. 1) S. 54, 139, 245.

3 Dieser Zusammenhang ist auch gegeben, da, wie im folgenden gezeigt werden wird, die meisten Quellen die Ablösung des j.p.n. durch eine Heiratsabgabe kennen. Er ist allerdings differenzierter als der von Boethius konstruierte. Seine Erklärung muß vielmehr als Versuch gewertet werden, eine damals in ihrem Ursprung schon nicht mehr verstandene Heiratsabgabe mit einer historisch-mythischen Erklärung zu versehen. Hector BOETHIUS, *Scotorum historia ab illius gentis origine*, Paris 1574 (ed.

England und Schottland unter dem Namen *merchet* bekannte Heiratsabgabe, welche sich in einer Reihe von Urkunden seit Beginn des 11. Jahrhunderts nachweisen läßt<sup>4</sup>. All diesen Gelehrten war also die Vorstellung von gewissen Rechten des Grundherren in der Hochzeitsnacht ein Begriff; sie sprachen davon meist ganz nebenbei, wenn sie die besondere Despotie eines einzelnen Grundherren oder die Knechtung von Bauern in einer gewissen Region erwähnten. Hatten sie ein Recht dazu, in dieser Weise vom j. p. n. zu sprechen, oder waren sie nur einer Kreuzfahrergeschichte über sagenhafte Rechte von Tyrannen über ihre Untertanen aufgesessen? War und ist das j. p. n. also nur ein gelehrter Aberglaube, ein Mythos?

## I

Letztlich entscheiden über diese Frage können nur die Quellen, die uns, vor allem aus dem 15. und 16. Jahrhundert stammend, heute bekannt sind. Für den westeuropäischen Bereich hat sich seit den grundlegenden Forschungen von Karl Schmidt ein Kanon von 12–15 Texten eingebürgert, die als Reflexe des Herrenrechts angesehen werden<sup>5</sup>. Es handelt sich um Quellen ganz unterschiedlicher Herkunft und Qualität, die sich von ihrem Typus her in vier Gruppen aufteilen lassen. Die wichtigste Gruppe sind dabei die Rechtsquellen (das heißt die Textstellen aus Rechtstitelaufzählungen, französischen Coutumes, zwei Weistümer aus der Schweiz sowie ein Schiedsgerichtsurteil Ferdinands des Katholischen). Eine zweite Gruppe bilden die Überlieferungen der Folklore, die z. T. ergänzend zu den Rechtsquellen bestehen. Zum dritten finden sich literarische Quellen, die auf einen frühen Eingang der Thematik auch in die Literatur hindeuten<sup>6</sup>. Zuletzt müssen Sagen und Mythen über das j.p.n., die schon im Mittelalter bekannt waren oder zu dieser Zeit entstanden sind, in die Überlegungen miteinbezogen werden. Seit kurzem kann diesen seit langen bekannten Texten ein weiterer hinzugefügt werden; eine Erwähnung des j.p.n. für Katalonien in einem spätmittelalterlichen Reisebericht<sup>7</sup>.

Aus Katalonien sind uns die detailliertesten und umfassendsten Quellen überliefert. In chronologischer Reihenfolge sind der Text des »Proyecto de concordia«, der Reisebericht Nikolaus von Popplaus und schließlich das Schiedsgerichtsurteil Ferdinands des Katholischen

FERRERIUS) lib. 3, fol. 35 r.; lib. 12, fol. 260. Vgl. auch gegen die Interpretation von SCHMIDT (wie Anm. 1) S. 196 ff.: Hector M. M'Kechnie, »Ius primae noctis«, in: Juridical Revue 42 (1930) S. 303–311.

<sup>4</sup> Siehe dazu: Elanore SEARLE, Seignorial Control of Women's marriage: The antecedents and function of *merchet* in England, in: Past and Present 82 (1979) S. 3–43, 99 (1983) S. 148–160. Diskussion dieses Beitrags in 99 (1983) S. 123–148 von Hymas BRAND und Rosamond FAITH. Für den Hinweis auf diese Artikel danke ich Laura Betzig, Human Evolution and Behavior Programm, Michigan. Siehe auch: Jean SCAMMEL, Freedom and Marriage in Medieval England, in: The Economic History Review, 2nd ser. 27 (1974) Nr. 4, S. 523–537. Vgl. SCHMIDT (wie Anm. 1) S. 64 ff. SCHMIDT-BLEIBTREU (wie Anm. 1) S. 88 ff.

<sup>5</sup> Vgl. dazu die wichtigsten Rezensionen zu Schmidt's Buch: Heino PFANNENSCHMIDT, Jus primae noctis, in: Das Ausland 56 (1883) S. 141–150. Paul Viollet, in: Revue critique d'histoire et de littérature, 30.1.1882, n.f. Bd. 13, S. 89–93. P. FOURNIER, »Jus primae noctis«, in: Bulletin critique de littérature, d'histoire, et de théologie, 1<sup>er</sup> novembre 1882, S. 227 ff. DARGUN, in: Zs. für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart 10 (1883) S. 228–232 und 13 (1886) S. 190–195. J. HAVET, in: Répertoire des travaux historiques (1882) S. 133–138. Siehe für weitere Rezensionen SCHMIDT (wie Anm. 1), in: ZfEthn. S. 17f.

<sup>6</sup> Frances E. P. LITVACK, Le »droit du seigneur«, in: European and American Literature, Birmingham Alabama 1984. W. D. HOWARTH, The Theme of the »Droit du Seigneur« in the Eighteenth Century Theatre, in: French Studies 15 (1961) S. 228–240. DERS., »Cervantes and Fletcher«. A Theme with Variations, in: Modern Language Review 56 (1961) S. 563–566 sowie: Les œuvres complètes de Voltaire, Bd. 50, hg. von W. D. HOWARTH, Paris 1986, S. 3–19.

<sup>7</sup> Die Quellen können an dieser Stelle nur wiedergegeben und die wichtigsten Merkmale, Interpretationsprobleme und Perspektivverschiebungen erwähnt werden. Eine erschöpfende Behandlung unter Einschluß aller Aspekte wird Aufgabe einer größeren Arbeit sein, die vom Verfasser vorbereitet wird.

zu nennen<sup>8</sup>. Letzteres ist im Gegensatz zu den anderen Texten sehr bekannt. Schon Karl Schmidt hatte in ihm den überzeugendsten Beweis für die Existenz des j.p.n. gesehen, ohne sich jedoch dieser Interpretation anzuschließen<sup>9</sup>.

Zuerst einige kurze Bemerkungen zur Entstehungsgeschichte dieser Dokumente. Der Einigungsversuch von 1462 und das Schiedsgerichtsurteil Ferdinands von 1486 beziehen sich auf den gleichen Problembereich, nämlich die Auseinandersetzungen zwischen Bauern und Grundherren in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts in Katalonien, in die schließlich auch der König hineingezogen wird. In Wilhelm Schmidt-Bleibtreus Arbeit über das j.p.n. im Widerstreit der Meinungen ist die Situation in Katalonien zu dieser Zeit treffend beschrieben. Er sagt: »Kennzeichnend war, daß die Bauern den Beinamen ›de remença‹ (*de remensa, pagesios de remensa, homo de redemptione, home de redimentis*) hatten, weil sie das Grundeigentum, dem sie zugeordnet waren, legal nicht verlassen konnten, ohne sich vorher von der Verfügungsgewalt des Feudalherrn freizukaufen. Die Bauern hatten auch den Beinamen ›dels malos usos‹, weil sie zu den sechs malos usos (schlechte Gewohnheiten, Mißbräuche) verpflichtet waren. (...) Seit 1380 gab es wohlhabende Bauern vom Typ ›kulak‹, die besonders unter dem Widerspruch zwischen ihrem Geld und dem Gebundensein an die Scholle litten. Unter dem Beistand der Juristen wurde Ende des 14. Jahrhunderts eine Reihe von Ansprüchen formuliert. (...) Im Jahre 1462 kamen unter Vermittlung der Landesregierung und Ratsversammlung Kataloniens sowie der Stadt Barcelona Vertreter beider Seiten zusammen, um den Entwurf einer Übereinkunft abzufassen, der die Forderungen der Bauern und die von den Feudalherren gegebenen Zusagen enthielt. Dieser Kompromiß hätte möglicherweise ein Vergleich in dem sozialen Konflikt sein können. Aber unter den Umständen, wie er zustande kam, hatte er nur geringe Erfolgchancen. (...) 1481 durften die drei privilegierten Stände, Adel, Geistlichkeit und Großbürgertum, hoffen, in Sachen Agrar-Reform die Partie gewonnen zu haben. Denn Ferdinand, der die Oberschicht (und 300 000 Pfund) brauchte, stellte die Grundrechte in ihrer Form von 1455 wieder her. Die Grundherren schickten Eintreiber auf der Suche nach alten Steuern aus. 1483 ermächtigte Ferdinand die Remensas, wieder zusammenzutreten, ihre Beschwerden vorzutragen. Da die Versammlungen mitten in die Zeit der Rehabilitierung der Grundherren fielen, ging es auf ihnen hoch her. Die Extremisten setzten sich durch. Es kam zu neuen Übergriffen der Bauern. Die Zeitspanne von 1483–1485 war eine neue Epoche von turbacions. Schließlich kam es im Schiedsurteil von Guadalupe 1486 zur Abschaffung der malos usos und zur Aufhebung bestimmter Mißbräuche«<sup>10</sup>.

Der Einigungsversuch der Bauern mit den Grundherren aus dem Jahre 1462 stellte also

8 Ein Abdruck des Einigungsversuchs findet sich in: Eduardo de HINOJOSA, *El régimen señorial y la cuestión agraria en Cataluña durante la Edad Media*, Madrid 1905, Anhang XI, S. 361 ff. Der in der Forschung wenig bekannte Bericht des Breslauer Patriziers Popplau über einen Brauch, dessen er während seiner Reise durch Katalonien gewahr wird, gab der Arbeit ihren Anstoß. Im Rahmen seines Editionsprojektes dieses bisher in der Gesamtheit unveröffentlichten spätmittelalterlichen Reiseberichts stieß zuerst mein Lehrer Prof. W. Paravicini (Kiel) auf die wertvolle Textstelle. Ihm verdanke ich auch die Anregung zur weiteren Beschäftigung mit der Thematik sowie großzügige Unterstützung. Bis zur Neuedition sei verwiesen auf: J. W. OELSNER, U. REICHE, in: *Schlesien ehemals und jetzt*, Bd. 1, Breslau 1806, S. 447, und S. B. KLOSE, *Darstellung der inneren Verhältnisse der Stadt Breslau von 1458–1526*, in: *Scriptores rerum Silesicarum*, Bd. 3, ed. G. R. H. STENZEL, Breslau 1847, S. 369. Einen Hinweis auf die Erwähnung des j.p.n. im Reisebericht des N. v. Popplau gibt auch schon Enrique Casas, ohne jedoch seine Quelle anzugeben und den Wortlaut auszuwerten; (Enrique CASAS, *Las Ceremonias Nupciales*, Madrid 1931, S. 119). Das Schiedsgerichtsurteil ist gedruckt in: *Pragmaticas y otros drets de Catalunya*, Barcelona 1589, Buch 4, Kap. 13, S. 97–106. Eine neuere spanische Edition in: Vicens VIVES, *Historia de los remensas en el siglo XV*, Barcelona 1945, Anhang II, S. 347–365. Weitere Hinweise auf das »derecho de pernada« aus späterer Zeit nennt: SCHMIDT (wie Anm. 1) S. 294. Eine Überprüfung derselben steht bis jetzt noch aus.

9 SCHMIDT, in: *ZfEthn.* (wie Anm. 1) S. 32 f.

10 SCHMIDT-BLEIBTREU (wie Anm. 1) S. 162 ff. Siehe auch S. 33 ff.

einen ersten Schritt dar, die Streitigkeiten, die in den 1480er Jahren eskalierten, mit friedlichen Mitteln beizulegen. In 19 Paragraphen werden die Beschwerden der Bauern gegen die Erhebung der ›malos usos‹ und andere Mißbräuche dargelegt<sup>11</sup>. Auf jede Beschwerde folgt eine Antwort der Herren. Der achte Paragraph handelt von der Forderung der Bauern, daß die Herren nicht bei der Frau des Bauern in der ersten Nacht schlafen dürfen. Die Bauern führen aus: »Also beanspruchen einige Herrn, wenn die Bauern Frauen nehmen (heiraten), daß der Herr die erste Nacht mit ihr zu schlafen hat; und zum Zeichen der Herrschaft steigt der Herr am Vorabend des Hochzeitsfestes auf das Hochzeitsbett und schreitet über die genannte niedergelegte Frau. Und weil dies unergiebig ist für den Herrn und für den Bauern eine große Erniedrigung bedeutet, ein schlechtes Beispiel ist und eine Gelegenheit für Böses, verlangen und bitten sie, daß es ganz abgeschafft (aufgehoben) wird. Darauf antworten die Herrn, daß sie nicht wissen noch glauben, daß ein solcher Dienst besteht in ihrer Herrschaft und desweiteren, daß er niemals von einem Herrn ausgeübt wurde. Und dies ist wahr, wie man es in den vorangegangenen Kapiteln gesagt hat, die genannten Herrn annullieren einen solchen Dienst und lassen ihn fallen, weil dies eine sehr ungerechte und unehrenhafte Sache ist.«<sup>12</sup>

Ein Vierteljahrhundert später, im April 1486, nimmt der Schiedsspruch Ferdinands des Katholischen von Guadalupe die Problematik wieder auf und behandelt sie, in einer Aufzählung von verschiedenen Mißbräuchen, ohne besondere Hervorhebung. Zuerst wird den Herren die Nutzung der Bauersfrauen als Ammen für ihre Kinder gegen deren Willen verboten, dann wird ausgeführt: »Ebensowenig können (besser dürfen, Anm. d. Verfassers) sie (d. h. die Grundherren) in der ersten Nacht, wenn der Bauer heiratet, mit seiner Frau schlafen oder zum Zeichen der Herrschaft in der Hochzeitsnacht, nachdem die Frau sich zu Bett gelegt hat, über sie, die genannte Frau, hinüberschreiten«<sup>13</sup>.

Vervollständigt wird das Bild nun durch den Reisebericht des Nikolaus von Popplau, eines Breslauer Patriziers, der in den Jahren 1483 bis 1486 eine Mischung zwischen Pilgerfahrt und Höfetour durch ganz Europa unternimmt. Er sieht die gespannte politische Situation in Katalonien mit einer erstaunlichen Schärfe und schreibt über Land und Leute: *Von Catalonia muß ich noch eins erzählen, welches darin gebräuchlich gehalten wird. Die Edelleute schlafen die erste Nacht bey ihrer Bauern Bräuten; wenn auch des Bauern Weib 10 Kinder hat, so giebt sie dem Herrn eines leibeigen und wo (wenn) des Bauern Weib, bey welcher der Erbherr die*

11 Wladimiro PISKORSKI, El problema de la significacion y del origen de los seis ›malos usos‹ en Cataluña, Barcelona 1929, S. 31 ff., der die Unterscheidung zwischen ›ferma de spoli‹ (der Unterschrift des Herrn zur Heirat, einer der ›malos usos‹) und dem j.p.n., das nicht zu diesen gehörte, klar zieht. Wenn es sich auch um unterschiedliche Dinge handelt, ist jedoch eine inhaltliche Zusammengehörigkeit zu erkennen, da sich beide Gewohnheitsrechte auf die Hochzeit der Bauern bezogen. Dort auch eine teilweise spanische Übersetzung des Einigungsversuchs von 1462. Vgl. zu dieser Frage: SCHMIDT-BLEIBTREU (wie Anm. 1) S. 164 f.

12 8. *Que lo senyor no puxe dormir la primera nit ab la muller del pages. Item, pretenen alguns senyors, que com lo pages pren muller lo senyor ha a dormir la primera nit ab ella, e en senyal de senyoria, lo vespre que lo pages deu fer noces esser la muller colgada, ve lo senyor e munte en lo lit pessant de sobre la dita dona, e com aço sia infructuos al senyor e gran subiugatio al pages mal eximpli e occasio de mal demanen suppliquen totalment esser lavat. Responem los dits senyors, que no saben no crehen que tal servitut sia en lo present principat ni sia may per algun senyor exhigida. Si axi es veritat com en lo dit capitol es contentgut, renunciem cassen e annullen los dits senyors tal servitut com sie cose molt iniusta e desonesta.* HINOJOSA (wie Anm. 8) S. 367 mit Verweis auf Bibliotheca del Escorial. Mss. ij d 15, fol. 27–31v° (1). Für Hilfe bei der Übersetzung dieses altkatalanischen Textes danke ich Prof. H. Lüdtkke, Kiel. Das Verb *lavat* ist mit *llevar* zu identifizieren, das in diesem Zusammenhang mit ›abschaffen‹ übersetzt werden kann. Im Altkatalanischen wird ›llevar‹ jedoch noch mit einem *l* geschrieben und *e* und *a* sind ebenfalls auszuwechseln.

13 »(...), *ni tampoc pegan la primera nit que los pages pren muller dormir ab ella, o en senyal de senyoria, la nit de las bodas, apres que la muller sera colgada en lo lit, passar sobre aquell, sobre la dita muller,*« zitiert nach SCHMIDT (wie Anm. 1) S. 301, 304.

erste Nacht geschlafen, dem Bauer entzöge, muß er dem Erbherrn die Hälfte aller seiner Güter einräumen, welches nicht christlich<sup>14</sup>.

Aus diesen drei Texten wird der Charakter des j.p.n. deutlich. Es gab anscheinend den Brauch, daß einige Grundherren die Hochzeitsnacht oder einen Teil derselben mit den Frauen der Bauern verbrachte. Dieser Brauch an sich berechtigte den betreffenden Herren nicht zum Beischlaf mit diesen Frauen, aber schuf die Voraussetzungen zu demselben<sup>15</sup>. Der Grundherr kam zum symbolischen Beilager zum Hochzeitsbett und legte sich neben die Braut oder schritt über sie hinweg. Der Brauch ist ein Zeichen der Unterwerfung – *en senyial de senyoria* – der Frau und der Familie des Bauern unter die Oberhoheit des Herren. Dessen herrschaftlichen Rechte aber mußten immer wieder erneuert werden, gerade wenn eine Hochzeit, ein Übergang in einen anderen Lebensabschnitt, stattfand<sup>16</sup>. Dieser Brauch ist damit eine symbolische Demonstration der Rechte des Herren über die Frau und die Kontrolle über die Hochzeit der Untertanen<sup>17</sup>. Er bot aber, um mit den Worten des Textes zu sprechen,

14 Zitiert nach: OELSNER/REICHE (wie Anm. 8) S. 447. Das j.p.n. wird von Popplau als Brauch angesprochen. Dies stützt die Interpretation als symbolischer Rechtsbrauch, die im Folgenden unternommen wird. Er fährt dann mit einer Bemerkung über den Rechtsstatus der Kinder fort, das heißt daß die Bauern dem Herrn ein Kind in die Leibeigenschaft geben, sogar wenn die Bäuerin zehn Kinder hat. Da die Bauern als »pagesos de remensa« an die Scholle gebunden sind, ist für den Herrn eine große Kinderzahl ein Gewinn, weil er Arbeitskräfte dazugewinnt. Ein Kind muß also vom Bauern in regelrechte Leibeigenschaft übergeben werden, während die anderen im Status der Eltern verbleiben. Die Rekrutierung von Arbeitskräften (so die unbezahlte Ausleihe von Bauernfrauen und Töchtern als Arbeitskräfte oder Ammen), die ja auch in dem Einigungsversuch (7 u. 9) und dem Schiedsurteil (8) thematisiert werden, war einer der Hauptstreitpunkte zwischen Bauern und Herren. Somit handelt es sich um einen Akt der Knechtung, der thematisch gut zum sehr unterdrückenden Charakter des j.p.n. paßt. Die dann folgende Bemerkung läßt sich eindeutig auf den »malo uso« der *cugucia* beziehen, bei welchem der Herr die Verfügung über die Hälfte aller Güter der Frau hatte, falls diese Ehebruch begangen hatte. Diese Bestimmung traf die Bauern ebenfalls sehr schwer, was auf die Häufigkeit der Anwendung Rückschlüsse zuläßt. Vgl. dazu J. A. BRUTAILS, *Etude sur l'esclavage en Roussillon du XIII<sup>e</sup> au XVIII<sup>e</sup> siècle*, Paris 1891, S. 189 ff.

15 Dagegen SCHMIDT (wie Anm. 1) S. 55, besonders Anm. 6. Die Bedeutung der Wendung »schlafen mit«, die heute einen ganz eindeutigen Charakter hat, ist hier mit einem symbolischen Beilager zu übersetzen (vgl. Anm. 19 und SCHMIDT [wie Anm. 1] S. 306). Sonst könnte der Brauch nicht unergiebig für die Herrn sein (wie die Bauern 1462 ja behaupten!) und die Beifügung, daß damit »Gelegenheit für Böses« gegeben würde, wäre unverständlich. Doch auch diese symbolische Handlung muß als Akt tiefster Erniedrigung für Braut und Bräutigam verstanden werden. G. PUJADES (1568–1650), *Crónica universal del Principado de Cataluña*, Barcelona 1829–32, Bd. 6, S. 336, verstand in dem symbolischen Beilager ein Zeichen der Zustimmung des Grundherren zum Ehevertrag, aber vermischte dieses mit der »firma de spoli«, der Unterschrift des Herrn unter den Ehevertrag.

16 Die Verbindung zur Problematik des »droit de formariage« (*forismaritagium*) ist evident. Vgl. zur »formariage«: Pierre PETOT, *Licence de mariage et formariage des serfs dans les coutumes françaises au moyen-âge*, Poznan 1949 (aus: *Annales d'histoire de droit* 2, S. 199–208); Evelyne SORLIN, *La croyance au droit du seigneur dans les coutumes du moyen-âge*, in: *Le Monde Alpin et Rhodanien* 15 (1987) S. 70 f. Allerdings geben die oben besprochenen Quellen in keinem direkten Hinweis auf die »formariage«, d. h. es gibt keinen Hinweis darauf, daß die Frau von außerhalb in die Herrschaft hinein heiratet. Ausnahme ist das Lied der Bauern von Verson (siehe Anm. 45). R. FAITH (wie Anm. 4) S. 131, faßt die Entwicklung dieser Kontrolle in ihrer Diskussion der Thesen von E. Searle zusammen, indem sie darlegt, daß »cullage«/»merchet« ursprünglich aus der »formariage« entstanden seien und später auch innerhalb der Herrschaft bei jeder Heirat fällig geworden wären. Eine Erklärung für diese Ausweitung der Rechte des Herrn kann sie jedoch nicht geben. Eine ähnliche Entwicklung könnte auch der Rechtsbrauch des j.p.n. genommen haben. Es sei in diesem Zusammenhang auch auf die Bedeutung des Ortes des ersten Schlafens hingewiesen, das sogenannte »droit de reprêt«. Abbé Auguste HANAUER, *Coutumes matrimoniales au moyen-âge*, in: *Mémoires de l'Académie Stanislas*, 2<sup>e</sup> série 1893, S. 266 ff. SCHMIDT (wie Anm. 1) S. 158 ff. und S. 255 ff. Zur Hochzeit als Übergangsritual vgl. unten Anm. 68.

17 Vgl. SEARLE (wie Anm. 4) S. 26 f. zur Motivation dieser Kontrolle.

manchmal auch die Gelegenheit für Schlechtes oder Böses. Wir sehen somit an der Basis des j.p.n. einen symbolischen Rechtsbrauch, der verwandt ist mit dem symbolischen Beilager bei der Heirat in Stellvertretung von Fürsten zu dieser Zeit<sup>18</sup>. Bei diesem wurde durch ein symbolisches Beilager der Wille zum Vollzug der Ehe bei Abwesenheit des Ehegatten demonstriert. Bekanntes Beispiel ist die Heirat in Stellvertretung von Maximilian mit Anne de Bretagne durch ein symbolisches Beilager der Braut mit dem Ritter Wolfgang von Polheim, dem Abgesandten des Königs, in Rennes<sup>19</sup>. Bei dem rituellen Beilager eines Grundherrn mit der Braut seines Leibeigenen übernahm dieser den ursprünglichen Part des Bräutigams und beschrift in Stellvertretung desselben das Ehebett zum symbolischen Vollzug der Ehe. Damit betonte der Grundherr sein Mitspracherecht und seine Herrschaft über die Eheschließung seiner Leibeigenen, indem er selber die Rechtshandlung vollzog, die rechtskonstituierende Bedeutung für die Eheschließung hatte. Aus diesem Grund beschrieben die Bauern in Katalonien die symbolische Handlung als ein Zeichen der Herrschaft, da der Grundherr so öffentlich ihre Unmündigkeit in Bezug auf die Eheschließung demonstrieren konnte.

Gibt es auch deutlichere Hinweise auf einen Mißbrauch dieser Gewohnheitsrechte von Seiten des Herren, also auf das, was man landläufig unter j.p.n. versteht, nämlich den ersten Beischlaf mit der Braut? Diese finden sich ganz in der Nähe, nämlich in den angrenzenden Pyrenäen. Zunächst sind die *Dénombrements des biens* von Jean de Louvie-Soubiron und Auger, Seigneur de Bizanos aus dem Béarn zu erwähnen, beide aus dem Jahr 1538. Letzteres Zeugnis wird ergänzt durch eine Bestätigung aus dem Jahre 1674. In der zuerst genannten Urkunde wird der Rechtstitel in Bezug auf die erste Nacht mit der Braut in anderer Form und dadurch auch deutlicher gefaßt: »Wenn Leute aus diesen Häusern sich verheiraten, so sind sie gehalten, bevor sie ihre Frauen erkennen, sie für die erste Nacht dem Herrn von Lobier vorzustellen, damit derselbe mit ihnen nach seinem Vergnügen verfährt, oder sonst ihm seinen Tribut zu überreichen. Bei jeder Geburt eines Kindes sind sie gehalten, eine bestimmte Summe von Pfennigen zu bringen, und wenn es sich ereignet, daß das erstgeborene Kind ein Knabe ist, so ist es frei, weil es aus dem Actus des genannten Herrn von Lobier in jener Nacht seines Vergnügens erzeugt sein könnte«<sup>20</sup>.

18 Die Erkenntnis, daß es sich bei der Mehrzahl der relevanten Quellen um Zeugnisse eines symbolischen Beilagers handeln könnte, hatten zuerst unabhängig voneinander in Reaktion auf die Arbeit Karl Schmidts der Archivdirektor Heino Pfannenschmidt in Colmar und dann Abbé A. HANAUER 1893 (wie Anm. 16) in seiner Arbeit zu den *Coutumes matrimoniales au moyen-âge*. Vor allem Hanauer, dessen Erkenntnisse aber in der Forschungsdiskussion keinen Eingang gefunden haben (vgl. SCHMIDT-BLEIBTREU, wie Anm. 1, S. 2 f.), hat damit einen wichtigen Beitrag zum Verständnis des j.p.n. geleistet. SCHMIDT, in: *ZfEthn.* (wie Anm. 1) S. 34, deutet das Schiedsurteil von 1486 auch als Zeugnis einer symbolischen Handlung, sieht darin jedoch den einzigen Hinweis auf einen solchen Brauch und hält ihn daher für einen sehr vereinzelt Mißbrauch ohne Verbindung zu den anderen Quellen.

19 HANAUER (wie Anm. 16) S. 259f. Dort neben anderen Beispielen auch der Text aus dem *Chronicon Austriacum* des Jakob Unrest: (...) *und daseibs beslieff der von Polhaim die kunigliche prawt, als der fursten gewohnhait ist, das ire senndpotten die furstliche prawt mit ainem gewapten mann, mit dem rechten arm und mit dem rechten fues plos und ain plos swert dazwischen gelegt, beschlafen. Also haben dy allten fursten gethan und ist noch die gewohnhait.* (Hervorhebungen durch den Verfasser) zitiert nach der Edition von Karl GROSSMANN (Hg.), *Jakob Unrests österreichische Chronik*, MGH SS n.s. 11, Weimar 1957, S. 214. Zu Unrests Chronik siehe auch: Alphons LHOTSKY, *Quellenkunde zur mittelalterlichen Geschichte Österreichs* (Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsband 19), Graz/Köln 1963, S. 405–407, und F. C. J. FISCHER, *Über die Probenächte der teutschen Bauernmädchen*, Berlin und Leipzig 1780 (Neudruck Leipzig 1901) S. 33f.

20 *Item, que quant alguns de tals maisons se mariden, dabant que conexer kors molhers, son tenguntz de las presentar per la prumere noeyt au medixs senhor de Lobie per en far a son plaser, o autrement lou valhar cert tribut. Item, si ben de cascun infant qui engendren lo son tiengutz pagar certane some de diner. Et s'y adbien que lo pumer nascut sie infant mascle es francq per so qui poeyre star engendrat de las obres dendiit senhor de Lobie en la diite prumere noeyt et de sous susditz plasers.*, zitiert nach: *Le droit du seigneur au pays de Béarn*, Léon RIBAUT (Hg.), Pau 1880. Vgl. auch: M. PICOT, in: *Bulletin de*

Aus der gleichen Gegend kommt die zweite Quelle, die von einem ähnlichen Recht des Herren von Bizanos spricht. Dort steht: »Da in vergangener Zeit, nach Überlieferung, in dem genannten Ort und in der Herrschaft die Untertanen jener Zeit in derartiger Unterwürfigkeit von ihren Herren waren, daß die Rechtsvorgänger des Herrn von Bizanos das Recht, die Gewalt und den Vorzug hatten, so oft Hochzeiten im Ort Bizanos stattfanden, mit der jungen Frau die erste Nacht nach der Hochzeit zu schlafen; und weil dies Recht durch ein zwischen seinen Rechtsvorgängern und den Untertanen derselben getroffenes Abkommen in einen anderen Tribut verwandelt wurde, wonach der Herr im Besitz des Rechts ist, zu haben, zu nehmen und zu empfangen, und seine genannten Untertanen die Übung und Gewohnheit haben, zu überreichen und in sein Haus zu bringen, so oft sie Hochzeit feiern, ein Huhn oder einen Kapaun, eine Hammelschulter und zwei Brote oder einen Aschenkuchen und zwei Schalen voll *bibarou*«<sup>21</sup>.

Aus einer anderen Gegend Frankreichs sind die Rechte des Herren von Mareuil aus dem Jahre 1228 überliefert, der das »droit de braconnage sur filles et fillettes« in seiner Herrschaft hatte<sup>22</sup>. Es wurde viel über die Bedeutung von »braconnage« diskutiert<sup>23</sup>. Im Zusammenhang mit den oben zitierten Texten kann man den Ausdruck in seiner derben Anspielung auf die Jagd (*bracco* = Jagdhund) ernst nehmen und als Dokument sexueller Unterdrückung werten, auch wenn dazu der Beweis nicht erbracht werden kann.

Ich halte die hier angesprochenen Gewohnheitsrechte, die zur Zeit der schriftlichen Fixierung in eine Abgabe umgewandelt waren, für grundsätzlich vergleichbar mit dem Brauch, der sich in den Texten aus Katalonien widerspiegelt. Die Texte beziehen sich auf eine ursprünglich gleiche Rechtssymbolik. Aber am Rechtstitel des Herren von Louvie wird aufgrund der Ausführungen über den Rechtsstatus des erstgeborenen Sohnes deutlich, daß es sich bei dem dort fixierten Recht auf die Brautnacht um ein nicht nur zeichenhaftes handelt

la Société des sciences et arts de Pau, 2<sup>e</sup> serie 14 (1884–85) S. 341 f. mit einem erneuten Abdruck sowie B. DE LAGRÈZE, *Histoire du droit dans les Pyrénées*, Paris 1867, S. 403 f.; Übersetzung nach: SCHMIDT (wie Anm. 1) S. 332.

21 *Dénombrement des biens et droits d'Auger, Seigneur de Bizanos, Béarn 1538: Item, cum en temps passat, aussi que es botz et fama, en lo dit loc et senhoria sous somes dequet temps eran en subjection, et los senhors de tal loc predecessors deu denombant en dret, auctoritat, preheminence, totas qualas vegadas qui se fasen sposaliciis en lo dit loc de Bizanos, de dromir a son plaser ab las nobias la primera noeyt plus prochana de las dites sposaliciis; et per so que, enter sous predecessors et sousdits sosmes, taldite subjection fo convertit en autre tribu au moyen de que luy, tant per lo moyen de so medixs que de sousdits predecessors, es en pocession de haber, prener et receber, et sousdits sosmes son tengutz et an uzat et acostumat ly valhan et portan en sa mayson, totas vegadas qui sen sposaliciis, una poralha o ung capon et una spalla de moton et dus paas o una fogassa et duas scudelas de Bibarou. Bestätigung 1674: Item temps passé, lesdits soubmis estoient en telle subjection que les prédécesseurs dudit dénombrant avaient droit toutes et quantes (= chaque fois) qu'ils prenaient femme en mariage, de coucher avec l'espousée la nuit la plus prochaine des noces. Ce devoir a été pourtant converti par lesdits prédécesseurs en cest autre, sçavoir: que lesdits soubmis sont tenus et obligés chaque fois qu'il se fait des noces dans ledit lieu de lui porter une poule, un chapon, une épaule de mouton, deux pains ou un gateau, et trois écuelles d'une sorte de bouillie vulgairement bibarou. Texte nach der Edition von Léon RIBAUT (wie Anm. 20). Bei *bibarou* handelt es sich um ein Hochzeitsgetränk. Übersetzung nach: SCHMIDT (wie Anm. 1) S. 335 f.*

22 *Et mi comme sire de Mareuil puet et loit (doit?) avoir droit de Braconnage sur filles et filletes en medite seigneurie, si se marient et si ne les braconne, échent en deux solz envers ledite seigneurie. Zit. nach SCHMIDT (wie Anm. 1) S. 248.*

23 Siehe F. E. GODEFROY, *Dictionnaire d'Ancien Français*, Paris 1881–1902, Bd. 1., S. 716. SCHMIDT (wie Anm. 1) S. 249. Dort findet sich die Interpretation, daß *braconagium* vom lat. *brachionare* herrühren könnte, was soviel wie umarmen heiße. Es handele sich also um ein Recht um eine öffentliche Umarmung der Braut, durch die die Heirat des Vasallen genehmigt wurde. Vgl. dagegen DU CANGE, *Glossarium*, Graz 1954, Bd. 1, S. 734 f. Siehe auch SCHMIDT-BLEIBTREU (wie Anm. 1) S. 112 ff.

haben kann<sup>24</sup>. Nimmt man diesen Text ernst, kann man nicht leugnen, daß eben die Gefahren, von denen die Bauern in ihrer Anklage gegen die Grundherren in Katalonien sprechen, auf ganz konkreten Fällen von Despotismus beruhen, der sich in einer ritualisierten Form entfaltet<sup>25</sup>. Ob das symbolische Beilager einen früher formulierten Anspruch auf den ersten Beischlaf mit der jungen Braut widerspiegelte oder ob die Symbolik zu Anfang stand und dann sich aus der Gelegenheit despotische Akte des Grundherren ergaben, die dann selbst zu einer Art Gewohnheit wurden, ist aufgrund der schmalen Quellenbasis eine heute schwierig zu klärende Frage<sup>26</sup>. Möglicherweise wurde der Sinn des symbolischen Rechtsbrauches auch nicht mehr verstanden. Die Geschichte des Hector Boethius weist darauf hin. Ich halte die Entstehung des spätmittelalterlichen j.p.n. aus dem Rechtsbrauch des symbolischen Beilagers für wahrscheinlicher, da die Etablierung eines solchen despotischen Machtmißbrauchs unter dem Einfluß eines schon zuvor bekannten symbolischen Rechtsbrauches verständlicher erscheint. Entscheidend aber für die Frage nach Mythos oder Realität ist, daß die Vorstellung von einem Recht auf Beischlaf in einem offiziellen Rechtsdokument formuliert worden ist. Ein Recht, das eingebettet war in einen symbolischen Rechtsbrauch und eine despotische Kompetenzüberschreitung darstellt<sup>27</sup>.

Bevor ich versuchen werde, diesen Despotismus in seiner Erscheinungsform genauer zu charakterisieren und nach seinen Ursprüngen zu fragen, möchte ich die Übersicht über die Quellen noch mit den übrigen Texten vervollständigen, die sich alle sehr gut in den oben angedeuteten Interpretationsansatz einfügen. Zunächst der Wortlaut der Coutume von Drucat von 1507 über die Rechte des Herren von Rambures: »Wenn ein Untertan oder eine Untertanin des Ortes Drucat sich verheiratet und das Hochzeitsfest in Drucat stattfindet, so kann der junge Ehemann die erste Nacht mit der Hochzeitsdame nur dann schlafen (*couchier ... avec*), wenn dazu die Erlaubnis des genannten Herrn erteilt wird, oder der genannte Herr mit der Braut geschlafen hat; er muß um die Erlaubnis bei dem Herrn oder seinen Beamten nachsuchen unter Überreichung von einer Schüssel Fleisch, wie solches auf der Hochzeit gegessen wird, und zwei Kannen vom Hochzeitstrunk (*los*

24 HANAUER (wie Anm. 16) S. 309 erkannte die besondere Problematik des Textes und wollte die Regelung in Bezug auf die Freilassung des ältesten Sohnes auf ein Mißverständnis des Notars bezüglich der Rechtstitelaufzählung in der Folge der Erzählung von H. Boethius verstehen. Hier irrte Abbé Hanauer, Streiter für ein christlich-moralisches Mittelalterbild, jedoch, indem er den Text nicht ernst nehmen will. Eine Fehlentscheidung, die man bei einem katholischen Priester des 19. Jh. verstehen kann. Dies sei als Hinweis auf die stark konfessionell und politisch geprägte Debatte jener Zeit verstanden, die leider in dieser Dimension von SCHMIDT-BLEIBTREU (wie Anm. 1) nicht behandelt wird.

25 Über die Authentizität des Textes besteht kein Zweifel! Vgl. dazu B. DE LAGRÈZE (wie Anm. 20) S. 405, 424f., der die Texte auch zutreffend versteht.

26 Die Quellenlage spricht eher gegen die Vorstellung, daß ein früherer Rechtsbrauch den ersten Beischlaf mit der Braut für den Grundherren vorsah. Jedoch dürfte mit dem Brauch des symbolischen Beilagers auch zugleich der ritualisierte Despotismus des Beischlafs in der Hochzeitsnacht für das Mittelalter seinen Anfang genommen haben. Diese Überlegungen müssen ohne weitere Quellenvergleiche aus dem frühen und hohen Mittelalter vorerst spekulativ bleiben.

27 SCHMIDT (wie Anm. 1) interpretierte hier 1881 als scherzhafte Rechtsübertreibung. Darin folgt ihm Schmidt-Bleibtreu 1988. Schmidt stützte sich unter anderem auf Otto von GIERKE, *Der Humor im Deutschen Recht*, Berlin 1871, S. 27, und Johann C. BLUNTSCHLI, *Staats und Rechtsgeschichte der Stadt und Landschaft Zürich*, Bd. 1, Zürich 1838, S. 190. Der Rückgriff auf diese Erklärung scheint aus dem Bedürfnis des katholisch-religiösen Schmidt entstanden zu sein, im Sinne seiner Theorie eines gelehrten Aberglaubens jeden Hinweis auf die Realität von Beischlaf im Zusammenhang mit dem j.p.n. zu leugnen. Aufgrund der inhaltlichen Ähnlichkeit der hier versammelten Texte kann davon aber nicht die Rede sein. Es gibt keinen einzigen Hinweis auf eine scherzhafte Verwendung des Topos in der Rechtsgeschichte.

*de bruvaige*, d. h. Lehnsabgaben von Getränk, ›biberagium‹, ›breuvage‹); dieses Recht wird *droit de cullage* genannt, und dies *droit de cullaige* wurde von dem genannten Herrn seit allen Zeiten ausgeübt<sup>28</sup>.

Auffällig an diesem Text ist auf den ersten Blick eine gewisse Unlogik in der sprachlichen Fassung in Bezug auf die Wendung ›coucher avec‹. Wenn man darunter den Beischlaf verstehen würde, wäre der Text allerdings unsinnig, da ja bestimmt wird, der junge Ehemann könne die erste Nacht nur mit seiner Braut verbringen, wenn der Herr schon mit der Braut geschlafen habe! Falls man nicht annehmen will, daß sich in besagter erster Nacht drei Personen gleichzeitig im Hochzeitsbett befunden haben, oder der Grundherr regelmäßig mit unverheirateten Bauernmädchen Verkehr hatte, dann bleibt als Erklärung nur die chronologische Aufgliederung in ein symbolisches Vorrecht des Herren, welches sich nicht auf die ganze Nacht erstreckt, und ein darauf folgendes Recht des jungen Ehemanns, den folgenden Teil der Nacht mit der Braut zu verbringen. Hier wird die synonyme Verwendung des Ausdrucks ›coucher‹ für einen symbolischen Akt und den Beischlaf deutlich, aber auch die rechtskonstituierende Kraft des Beischlafes tritt hervor<sup>29</sup>. Der Bräutigam kann nur dann mit der Braut das Beilager halten (d. h. die Ehe unauflöslich und rechtsgültig machen), wenn der Herr die Erlaubnis dazu gegeben hatte oder er durch einen symbolischen Akt die Frau in seinen Rechtskreis aufgenommen hatte. Diese Interpretation wird desweiteren gestützt durch eine Stelle aus einem Weistum, das zuerst in der Zeitschrift für schweizerisches Recht 1855 veröffentlicht wurde und in ganz ähnlichen Worten spricht. In der Öffnung von Hirslanden und Stadelhofen aus dem Jahre 1538 lesen wir: *Ouch hand die Burger die Rechtung, wer der ist, der uf den Gütern, die in den Kelnhof gehörend, die ersten Nacht bi sinem Wibe ligen wil, die er nüwlich zu der Ee genommen hat, der sol der obgenannten Burger Vogt dieselben ersten Nacht bi demselben sinem Wibe lassen ligen, wil aber er das nüt thun, so sol er dem Vogt geben vier und dryg Schilling Züricher Pfennig, weders er wil, die Wal hat der Brugom, und sol man ouch demselben Brugome ze Stür an der Brutlous geben ein Fuder Holz, uß dem Zürichberg, ob er wil an demsleben Holtz hät*<sup>30</sup>.

Durch diese Texte wird die Bedeutung der Begriffe ›cullage‹, ›merchet‹, ›bednood‹, ›bumede‹, etc., deren Zusammenhang mit dem j. p. n. in der Diskussion seit langem umstritten ist und die schließlich als Heiratsabgaben identifiziert wurden, in ihrer Beziehung zum j. p. n. deutlicher<sup>31</sup>. Tatsächlich besteht ein Zusammenhang zu diesem symbolischen Rechtsbrauch,

28 Vgl. SCHMIDT (wie Anm. 1) S. 329. Coutume de Drucat (ein kleines Dorf zwischen Saint-Riquier und Abbeville) vom 28. Sept. 1507, bei Alexandre BOUTHORS, Coutumes du baillage d'Amiens, rédigé en 1507 (Mémoires de la Société des Antiquaires de Picardie 1), Amiens 1845, S. 484, 17: *Et quant aucun des subgietz ou subgiettes dudit lieu de Drucat se marye et la feste et noeupce se font audit lieu de Drucat, le maryé ne poeult couchier la première nuyt avec sa dame de noeupche, sans la congié licence et autorité dudit seigneur ou quel (sic) ledit seigneur ayt couchyé avec ladite dame de noeupce; lequel congié il est tenu demander audit seigneur ou à ses officiers; pour lequel congyé obtenir, ledit maryé est tenu baillier un plat de viande tel que on la mengue ausdites noeupces, avec deux los de bruvaige tel que l'on boit ausdites noeupces; et est ledit droit appellé droit de cullage; et d'icelluy droit de cullaige ledit seigneur et ses prédécesseurs ont joy de tout tamps et de tel qu'il n'est mémoire du contraire.* Siehe auch DERS., Les sources du droit rural, Paris 1865, S. 540. HANAUER (wie Anm. 16) S. 305 bringt eine ältere Redaktion der Coutume von Drucat, in der das j.p.n. noch nicht erwähnt wird. Hier liegen möglicherweise Chancen zur Klärung der Entwicklungsgeschichte dieses Brauchs.

29 Vgl. HANAUER (wie Anm. 16) S. 303.

30 Zs. für Schweizerisches Recht 4 (1855) S. 73–76. Vgl. SCHMIDT (wie Anm. 1) S. 355.

31 Vgl. GODEFROY (wie Anm. 23) S. 390, SCHMIDT (wie Anm. 1) S. 64 ff., PFANNENSCHMIDT (wie Anm. 5) S. 148, SORLIN (wie Anm. 16) S. 81 f., SCHMIDT-BLEIBTREU (wie Anm. 1) S. 191 ff. In diesem Zusammenhang ist die Bedeutung der Coutume von Drucat und des Lieds der Bauern von Verson (siehe unten Anm. 45) nie in Erwägung gezogen worden, auch wenn in der Mehrzahl der Texte *cullage* nicht in einen Zusammenhang mit dem j. p. n. gebracht wird. Dieses Recht auf eine Heiratsabgabe belegt die Macht und die Kontrolle des Herrn über die Heirat seiner Untertanen.

da zumindest ›cullage‹ als Ausdruck für die Geldabgabe zur Vermeidung des Rechtsbrauches urkundlich nachgewiesen werden kann. Etymologie und Kontext der fraglichen Begriffe weisen in der Coutume von Drucat auf eine verwandte Problematik hin. Es wird dort eine Verbindung zwischen der Ablösung des Rechtsbrauches und der Zahlung einer Heiratsabgabe als ebenfalls symbolische, aber zeitgemäßere Form der Anerkennung der Herrschaft des Grundherren über die Ehe seiner abhängigen Bauern, hergestellt. Ich halte diese Erscheinung für die logische Entwicklung eines langsamen Wandlungsprozesses, bei dem ein mißverständlicher und erniedrigender Brauch, der den emanzipatorischen Entwicklungen des Bauernstandes der Zeit widersprach<sup>32</sup>, in eine Geldabgabe umgewandelt wurde, die dann, wiederum symbolisch, die Herrschaft des Grundherren über Hochzeit und Familie der Bauern aufrecht erhielt<sup>33</sup>. Damit kann jedoch nicht, wie häufig geschehen, aus der bloßen Nennung dieser Heiratsabgaben auf eine frühere Existenz des Rechtsbrauches geschlossen werden<sup>34</sup>.

Neben den bisher vorgestellten Quellen gibt es weitere, die das j. p. n. in Zusammenhang mit der Möglichkeit der Ablösung durch eine Abgabe ausdrücklich nennen. In der Herrschaft von La Rivière-Bourdet wurde 1419 folgendes schriftlich fixiert: »Am genannten Ort bin ich auch berechtigt, von meinen Leuten und Anderen, wenn sie auf meinem Gebiet heirathen, sechs sous und eine Schweins-Länge in der ganzen Länge vom Rückgrat bis zum Ohr, einschliesslich des Schwanzes, mit einer Gallone Getränk, wie es auf der Hochzeit vorkommt, zu erheben; oder ich kann und muss (*je puis et dois*), wenn es mir gefällt, mit der neuvermählten Frau schlafen gehen, in dem Fall, daß weder ihr Mann noch jemand für ihn mir oder meinem Vertreter eine der vorbezeichneten Sachen liefert«<sup>35</sup>. Ein weiteres Beispiel ist die

32 Dabei muß beachtet werden, daß einige Texte wesentlich ältere Rechtszustände widerspiegeln. So der Text der Öffnung von Stadelhofen von 1538, der die Abschrift eines alten, bei einem Brand beschädigten Rodels ist. Siehe Eduard OSENBRÜGGEN, Deutsche Rechtsalterthümer aus der Schweiz, Extra-Abdruck aus der Monatsschrift des wissenschaftlichen Vereins in Zürich, 2. H., Zürich 1859, S. 87.

33 Die hier angesprochene Entwicklung ist auch im Zusammenhang mit dem Zivilisationsprozeß nach Norbert Elias (N. ELIAS, Über den Prozeß der Zivilisation, Bd. 2, Bern 1969, S. 89f.) zu sehen, wobei symbolische Bräuche in symbolische Abgaben umgewandelt werden, was dem steigenden Geldbedarf der Grundherren ebenfalls zugute gekommen seien dürfte. Das *droit de cuisse, de jambage* ist die weitere Abschwächung dieses Brauches, bei dem nur noch ein Bein in das Bett gelegt zu werden braucht. Die symbolische Bedeutung wird aufrecht erhalten, aber der Akt verkürzt. Zum öffentlichen Beilager siehe auch: Michael SCHRÖTER, Die Intimisierung der Hochzeitsnacht im 16. Jahrhundert, in: Ordnung und Lust. Bilder von Liebe, Ehe und Sexualität im Spätmittelalter und der frühen Neuzeit, hg. von Hans-Jürgen BACHORSKI, Trier 1991, S. 359–414. Hier wird versucht, die Veränderungen bezüglich der Hochzeitsnacht in den Zivilisationsprozeß nach Elias einzuordnen. Schröter stellt eine Öffentlichkeit des symbolischen Anteils der Hochzeitsnacht im 13./14. Jh. im Gegensatz zu einer langsamen Intimisierung der Hochzeitsnacht im 15./16. Jh. fest. Dabei ist das symbolische Beilager eine Sitte der Oberschicht, der Fürsten. Erst im 16. Jh. kommt es zu einer Intimisierung der Hochzeitsnacht in Sprache und symbolischer Aktion auf allen Ebenen. Das paßt hervorragend zur Entwicklung des j. p. n. Der symbolische Rechtsbrauch wurde im 13. und 14. Jh. noch ausgeübt. Schließlich wurde das j. p. n. in eine Abgabe verwandelt. Die Herrschaftsbekundung des Grundherren über die Bauern konnte ja nicht einfach wegfallen, vielmehr wurden sie in eine Heiratsabgabe verwandelt. Weitere Forschungen zu diesem Themenkomplex scheinen jedenfalls wünschenswert, um dieses Modell zu erhärten.

34 Vgl. Jules DELPIT, Réponse d'un campagnard à un Parisien, où réfutation du livre de M. Veuillot sur le droit du seigneur, Paris 1857, S. 18 ff.

35 *En dit lieu aussi ay droit de prendre sur mes hommes et autres, quant ilz se marient en ma terre, dix souz tournois et une longue de porc tout au long de l'eschine jusqu'a l'oreille et la queue franchement comprinse en ycelle longue, avecques ung gallon de tel bruvage comme il aura aux nopces, ou je puis et dois, s'il me plaist, aler couchier avecque l'espousée, en cas ou son mary ou personne de par lui ne me paieroit à moy ou à mon commandement l'une des choses dessus déclairées.* Léopold DELISLE, Études sur la condition de la classe agricole et l'état de l'agriculture en Normandie au moyen-âge, Evreux 1851

Coutume von Auge aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, in der es heißt: »Im Amt Senlis, Bürgermeisterei Auge, in einer Ortschaft Namens Bratheuil, sind einige Leibeigene in der Lage, daß bei ihrer Verheiratung der Herr die erste Nacht mit der Frau des Leibeigenen schlafen muß; jedoch läßt ihn der Herr frei davon für fünf sous«<sup>36</sup>. Besonders interessant ist hier die Verwendung der Formel *je puis et dois*, der die Drohung des Herren bei Verweigerung der Heiratsabgabe ausdrückt<sup>37</sup>. Hier wird ganz deutlich, daß es sich nicht um Scherze oder Übertreibungen handelt, sondern um die Ausübung eines Gewohnheitsrechts, nämlich des symbolischen Beilagers mit der neu verheirateten Frau zur Demonstration der Herrschaft, der Dominanz des Herren. Ergänzend zur Öffnung von Hirsländen und Stadelhofen steht der Text der Öffnung von Mure aus dem Jahre 1543: *Mer sprechent die hofjünger, weller hie zu der helligen e kumt, der sol einen meier landen u. och sin frowen, da sol der meier lien dem brütgum ein hafen, da er wol mag ein schaf in gesieden, ouch sol der meier bringen ein fuder holz an das hochzit, ouch sol ein meier und sin frow bringen ein viertenteil eines swinbachens, u. so das hochzit zergot, so sol der brütgum den meier bi sinem wip lassen ligen die erste nacht oder er sol si lösen mit 5 sch. 4 pf*<sup>38</sup>. Schließlich soll am Ende der Aufzählung der Rechtsquellen ein Text aus einer Urkunde zitiert werden, die als ältester bekannter Hinweis auf das oben beschriebene Gewohnheitsrecht angesehen werden kann. In einer Urkunde von 1166 aus Persen (Pergine) in Süd-Tirol findet man in einer Aufzählung der Aufhebung von gewissen Frondiensten und Rechten: »Ferner, daß die Frohnden und Lasten, die durch denselben Vater und Großvater (des Herrn Gunibald) ihnen auferlegt sind, ganz aufgehoben und vernichtet werden sollen, nämlich (hier eine längere Lücke) und Nutzungen der ersten Nacht wegen der Bräute.«<sup>39</sup> Die »Nutzung der ersten Nacht wegen der Bräute« kann mit großer Wahrscheinlichkeit auf das Gewohnheitsrecht der ersten Nacht bezogen werden, auch wenn die Dürftigkeit der Mitteilung hier eine genaue Charakterisierung erschwert. Die Last wird, vergleichbar mit dem Schiedsurteil Ferdinands des Katholischen, nur neben vielen anderen erwähnt, und damit ihr ursprünglich symbolischer Charakter unterstrichen. Weitere Überlieferungen wären wünschenswert, sind aber bis jetzt nicht bekannt. Die große Zahl von zweifelhaften Quellen, die sich zum einen auf das »droit de reprêt«, die »formariage« und auf die Einhaltung von Tobiasnächten bezieht und die zum anderen quellenkritischen Forderungen nicht genügen, sollen hier nicht noch einmal behandelt werden<sup>40</sup>.

Das j. p. n. hat aber nicht nur Spuren in den Rechtsquellen des Mittelalters und der frühen Neuzeit hinterlassen. Auch in der Folklore findet sich eine kollektive Erinnerung an dieses

(réimp. 1983) S. 72, mit Hinweis auf Paris, Archives nat., Serie P 305 n. 38. Übersetzung nach: SCHMIDT (wie Anm. 1) S. 253.

36 *Ou bailliage de Senlis, en la prevosté d'Auge, en une ville appelée Brathueil, a serfs de telle condition que, quand ils se marient, le seigneur doit coucher la première nuit avec la femme du serf, mais le seigneur len quitte pour V sols sil veult.* R. DARESTE, in: *Revue historique du droit français et étranger* 8 (1862) S. 681 mit Hinweis auf Paris, Bibl. nat. ms. fr. 4369, fol. 82 r, vgl. P. PETOT (wie Anm. 16) S. 204f. Anm. 19 mit Hinweis auf Paris, Bibl. nat. ms. fr. 18419, fol. 58 v.

37 Die Wendung wird verständlicher, wenn man den symbolischen und rechtserhaltenden Charakter des Brauches in Erwägung zieht. Der Brauch wurde eventuell auch als Pflicht von den Grundherren gesehen, da ja, wenn sie sich streng an die Theorie der Herrschaftssymbolik hielten, die Ausübung auch eine lästige Pflicht sein konnte, um ihren Rechtsanspruch über die Heirat anzudeuten. Siehe dazu auch Anm. 46.

38 Jacob GRIMM, *Deutsche Rechtsalterthümer*, Bd. 1, Leipzig 1899, S. 531f. Vgl. SCHMIDT-BLEIBTREU (wie Anm. 1) S. 155.

39 *Item quod hangarias et honera ab ipso Patre et Avo suis sibi factis in totum tollantur et cassentur uti sunt ... et fruictiones prime noctis de sponsabus.* SCHMIDT (wie Anm. 1) S. 233ff.

40 Eine aus dem Buch Tobias (Vulgata: Tobias 6, 18) abgeleitete Regel des Volksglaubens, die eine Zeit der Keuschheit (in der Regel 3 Tage) von den Neuvermählten fordert, um Unglück von dem Bräutigam und der Ehe abzuwenden. Vgl. SCHMIDT (wie Anm. 1) S. 146ff. und SCHMIDT-BLEIBTREU (wie Anm. 1) S. 117ff.

Recht. So sind Komplementärüberlieferungen zu den Texten über die Herren von Louvie-Soubiron und Drucat bekannt<sup>41</sup>. Damit eng verbunden ist der Eingang des Sujets in die Dichtung und Literatur, zuerst in die volkstümliche Dichtung und dann in die Werke so bekannter Autoren wie Cervantes und Shakespeare<sup>42</sup>. Außerdem gibt es Erzählungen über Mißbräuche von Grundherren, die später von gelehrter Seite kommentiert wurden, zu denen auch Volkstümliches bekannt ist. Dies alles kann hier nicht ausführlich behandelt werden, sondern soll nur genannt sein<sup>43</sup>. Als Beispiel sei ein französischer Roman aus dem 14. Jahrhundert zitiert, der das j. p. n. und die dazugehörige Heiratsabgabe zur Vermeidung des Brauches kennt: »Nehmet den Zehnten von dem ganzen Klerus; und wenn jemand seine Tochter verheiratet, so nehmt, Ihr und Euer Gefolge, die Neuvermählte, und schlafet die erste Nacht bei ihr, wenn Ihr nicht die Hälfte (ohne daß ein halber Heller daran fehlt) von alledem bekommt, was sie besaß, sei es Geld oder liegendes Gut«<sup>44</sup>. Sehr bekannt in der Literatur zum j. p. n. ist auch das Lied der Bauern von Verson aus dem 13. Jahrhundert. Darin wird der Begriff *culage* aufgenommen und mit einem früheren j. p. n. in Verbindung gebracht. »Wohl erzählte mir Rogier Adé, von welcher Schande der Bauer befreit sei: Wenn der Bauer seine Tochter verheiratet, nach außerhalb der Herrschaft, hat der Seigneur ihre *culage*, 3 sous hat er pro Heirat, 3 sous aus welchem Grund? Ich sage es euch bei meinem Glauben, einstmals kam es dazu, daß der Bauer seine Tochter an der Hand nahm, und sie seinem Herrn auslieferte. Er (der Bauer) war nicht von so hohem Stand, darin nach seinem Willen zu verfahren, bevor er ihm nicht Rente, bewegliche Sachen oder Erbgut für die Zustimmung zur Heirat gegeben hätte«<sup>45</sup>.

Wie schon zu Beginn angedeutet wurde, gibt es neben diesen Quellen noch eine Reihe von Hinweisen auf das j. p. n. durch Gelehrte aus dem 16. und 17. Jahrhundert. Nur zwei dieser aufschlußreichen Stellungnahmen sollen hier wiedergegeben werden, nämlich die Bemerkung Bischofs Fléchier von Nîmes über das *droit de nocés* in der Auvergne und die Beschreibung Antoine Du Verdiers eines Rechtsbrauches, ein Bein in das Ehebett der Neuvermählten zu legen. Fléchier berichtet über den Prozeß gegen den Grafen von Montvallat 1665: »Es gibt ein ziemlich verbreitetes Recht in der Auvergne mit dem Namen *droit de nocés*. Früher nannte man es nicht so ehrenhaft; aber die Sprache reinigt sich sogar in den barbarischsten Landschaften. Dieses Recht gab ursprünglich dem Herrn die Befugnis, bei allen Hochzeiten seiner Untertanen zugegen zu sein; beim Niederlegen der Braut anwesend zu sein (*d'être au coucher de l'épousée*); und die Zeremonien zu verrichten, welche üblich sind, wenn Königinnen

41 Paul SEBILLOT, *Le Folk-Lore de la France*, Bd. 4: *Le peuple et l'histoire*, Paris 1907, S. 286. Siehe auch: SORLIN (wie Anm. 16) S. 69–82, DERS., *Le »droit du seigneur« et les droits de la Jeunesse dans le folklore français et piémontais*, in: *Le Monde Alpin et Rhodanien* 17 (1989) S. 7–22. DERS., *La demystification du droit du Seigneur au sortir du moyen-âge*, in: *Bulletin de la Société de mythologie française* 158 (1990) S. 3–6. Für den Hinweis auf diese Arbeiten danke ich Prof. A. Boureau, Paris. Zur irischen Folklore siehe: Séamas Mac PHILIB, *Ius primae noctis and the sexual image of irish landlords in folk tradition and in contemporary accounts*, in: *Béaloideas* 56 (1988) S. 97–140.

42 LITVACK (wie Anm. 6) S. 23 ff. HOWARTH, »Cervantes and Fletcher« (wie Anm. 6) S. 563 ff.

43 Zu erwähnen ist z. B. noch der sprichwörtliche Despotismus eines Grundherrn in Savoyen, über den Gérard COLLOMB berichtet: *Le discours de la légende et le discours de l'histoire. Notes sur un recit de la révolte de Arves (Savoie)*, in: *Le Monde Alpin et Rhodanien* (1982) S. 89–99.

44 *Le Romans de Bauduin de Sebourc*, chant 7, Vers 314–338, Bd. 1, S. 186 der Ausgabe Valenciennes, 1841; nach SCHMIDT in *ZfEthn.* (wie Anm. 1) S. 27f.

45 *Biem me conta Rogier Adé, / qué honte ait vilein eschapé: / Se vilain sa fille marie / par dehors de la seigneurie, / le seigneur en a le culage, / 3 solz en a del mariage; / 3 solz en a reison por quei? / Sire je l'vos di par ma fei: / jadis advint que le vilein / ballout (prenait) sa fille par la mein / et la livrout à son seignor, / Jà ne fust de si grand valor / à faire idonc sa volonté / anceis (avant) qu'il li eust el doné / rente, châtel (bien, patrimoine) ou heritage / pour consentir le mariage.* Vgl. SORLIN (wie Anm. 16) S. 78. DELISLE (wie Anm. 35) S. 671f., SCHMIDT (wie Anm. 1) S. 250ff. mit einer abweichenden Übersetzung. Die Bauern von Verson waren dem Kloster Mont-Saint-Michel untertänig.

geheiratet werden durch einen Bevollmächtigten anstelle des Königs. Dieser Brauch wird heute nicht mehr praktiziert, entweder weil es den Herrn unzumutbar wäre, bei jeder Hochzeit in ihrem Dorf anwesend zu sein und ihre Beine in die Betten so vieler guter Leute, die heiraten, hineinzustecken (*enfoncer*), oder weil diese Gewohnheit ein wenig der Ehrenhaftigkeit entgegenstand, und weil er die Edelleute, die die Autorität, aber nicht immer die Mäßigung besaßen, ziemlich gefährlichen Versuchungen aussetzte, wenn sie dort einige schöne Untergebene vorfanden<sup>46</sup>. Du Verdier schrieb um 1600: »Ich habe mir sagen lassen, daß vor nicht langer Zeit einige Herren, sogar Geistliche, nach altem Gewohnheitsrecht befugt waren, ein Bein in das Bett zu legen, worin die neuvermählte Frau in der ersten Nacht schlief. Es war einmal einer, der aus ungezügelter Lüsternheit über die Grenzen der Macht hinausgehen und sein Vorrecht mißbrauchen wollte; doch verlor er das Recht um den Preis seines Lebens<sup>47</sup>.

So ist es aber wohl nur in den seltensten Fällen ausgegangen, wenngleich die Folklore mehrere Berichte über Aufstände kennt, deren Anlaß das j. p. n. gewesen seien soll<sup>48</sup>. Andere Berichte legen vielmehr nahe, daß die Bauern gegenüber despotischem Verhalten ihrer Herren schutzlos waren<sup>49</sup>.

## II

Nun könnte man sich mit der Erklärung begnügen, daß sexuelle Lust die Grundherren an der einen oder anderen Stelle zur Ausweitung des symbolischen Rechtsbrauchs auf sexuellen Verkehr mit der Braut, also zum eigentlichen Mißbrauch des j. p. n., geführt hat<sup>50</sup>. Ich denke aber, man sollte, mit Blick auf vergleichbare Mißbräuche in anderen Kulturen und zu anderen Zeiten sowie im Bemühen um ein tieferes Verständnis bei dieser Interpretation nicht innehalten. Aus der Antike gibt es Überlieferungen, die immer wieder auf solche Dienstbarmachung einer hierarchisch dominanten Position für die sexuelle Betätigung des Herrschers hinweisen, meist als Topos im Zusammenhang mit Beschreibungen von despotischen Herrschern<sup>51</sup>. Ich

46 Fléchier von Nîmes, *Memoires sur le Grands Jours d'Auvergne en 1665, Annotés et Augmentés d'un Appendice* par M. CHÉRUÉL, Paris 1862, S. 167f. fährt im Anschluß fort: *Cette honteuse cérémonie a été changé en reconnaissance pénicuniaire, et, par un accord mutuel, les seigneurs ont demandé des droits plus solides, et les sujets ont été bien aises de se rédimmer de cette loi si dangereuse à leur honneur.* In der Edition von CHÉRUÉL wird auf S. 167 unter Anm. 2 zu der Verwendung des Ausdrucks *d'emporter leurs jambes* darauf hingewiesen, daß dieses Wort im Manuskript geändert scheint und man eigentlich *enfoncer* oder einen analogen Begriff lesen müsse. Vgl. SCHMIDT (wie Anm. 1) S. 55f. und 349ff. mit einer etwas zu freien Übersetzung. Der erste Bericht über das j. p. n. in der Auvergne stammt von Jean Papon (1505–1590) in seinem *Corpus juris Francici* (lib. 22 tit. 9, de adulterio, n. 18.); nach SCHMIDT (wie Anm. 1) S. 284.

47 *Le meme suis laissé dire que il n'y a pas longetemps, qu'aucuns seigneurs mesmes Ecclesiastiques avoyent droit par ancienne coustume de mettre un jambe dans le lict où couchoit l'espousee la premiere nuict de ses nopces. Il y en eut un lequel voulant outrepasser les limites de son devoire, & abuser son privilege, poussé d'une effrence lubricité fit perdre ceste coustume au prix de sa vie.* Antoine DU VERDIER, *Les Diverses Lecons d'Antoine du Verdier, Sieur de Vaupriuz, & c. suivans celles de Pierre Messie*, Lyon 1580, S. 89 (vgl. W. D. HOWARTH, *Les œuvres complètes de Voltaire* [wie Anm. 6] S. 6).

48 COLLOMB (wie Anm. 43) S. 93; SCHMIDT (wie Anm. 1) S. 230ff.

49 SCHMIDT-BLEIBTREU (wie Anm. 1) S. 106f. Vern L. BOULLOUGH, *Jus primae noctis or droit du Seigneur*, in: *Journal of Sex Research* 28 (1991) S. 163–166. In diesen Themenkomplex gehört auch das sogenannte »Froschlehen« (die Verpflichtung der Bauern auf das Wasser des Schloßteichs zu schlagen, um das dem Herrn unangenehme Quaken der Frösche zu unterbinden), das in der *Coutume von Drucat* gleich im nachfolgenden Absatz erwähnt wird. Vgl. A. BOUTHORS (wie Anm. 28) S. 484 § 18.

50 Vgl. Edward WESTERMARCK, *The History of Human Marriage*, London 1921, Bd. 1, S. 166–206. Hier besonders S. 206.

51 Die Diskussion des historischen Gehalts jedes einzelnen Berichts kann hier unterbleiben (vgl. SCHMIDT, *ZfEthn.* [wie Anm. 1] S. 54ff.); wichtig ist, daß die Vorstellung eines Vorrechts des

möchte damit verdeutlichen, daß hinter diesem Despotismus, und zwar auch dem ritualisierten Despotismus des j. p. n., eine Sexualstrategie steht, nämlich die der Erhöhung des Reproduktionsvorteiles des Individuums. Dies gehört durchaus zum Repertoire des männlichen Verhaltens, und es charakterisiert den Ursprung der mißbräuchlichen Verwendung der herrschaftlichen Macht über die Personen seines Machtbereichs.

Schon Herodot berichtet um 450 v. Chr. von ritualisiertem Despotismus im Zusammenhang mit Hochzeiten: Bei den Adyrmachiden, einem libyschen Volksstamm, der an der Grenze zu Ägypten wohnte, war es Sitte, daß die Jungfrauen, die heiraten wollten, dem König vorgestellt wurden, und daß der König diejenigen, die ihm gefielen, deflorierte<sup>52</sup>. Von Herakleides Pontikos, einem Schüler des Plato und Aristoteles, lesen wir in den Fragmenten: »Ein Tyrann auf der ionischen Insel Kephalaria erkannte die Mädchen selbst, bevor sie verheiratet wurden«. An diese Geschichte wird die Vertreibung des Tyrannen geknüpft<sup>53</sup>. Im Talmud finden sich in den Stellen über Sätze aus der Mischna: »Man knechtete die Judäer, notzüchtigte ihre Töchter und bestimmte, daß der Kriegsführer sie zuerst beschlafe«<sup>54</sup>. Von Valerius Maximus erfahren wir, daß während der Herrschaft der Sklaven von Volsinii sich keine Jungfrau mit einem Freien vermählen durfte, bevor sie nicht einer aus der Reihe der Sklaven entehrt hatte<sup>55</sup>. Schließlich schreibt der Kirchenschriftsteller Lactantius über Kaiser Maximin, daß dieser Tyrann den Brauch einführte, daß kein Mann ohne seine Erlaubnis heiraten konnte, damit er selbst bei allen Hochzeiten der Vorkoster sei<sup>56</sup>. Dann folgen weitere Beschreibungen von geschlechtlichen Ausschweifungen auch seiner Schergen. Der irische Sagenkreis über den Helden Conchobar, der im 12. Jahrhundert schriftlich fixiert wurde, spricht von einer Defloration der Jungfrauen, die aber auch rituellen Charakter gehabt haben könnte<sup>57</sup>.

Herrschers über die neuverheirateten Frauen existierte. Der kulturvergleichenden Betrachtungsweise verdankt der Begriff j. p. n. seinen Einzug in das Vokabular der Anthropologie und Ethnologie. Hier kam es allerdings zu einem entscheidenden Mißverständnis, da Berichte über rituelle Deflorationen und ritualisierten Despotismus trotz ihrer genuinen Verschiedenheit nicht getrennt betrachtet wurden. Deshalb muß in diesem Zusammenhang noch erwähnt werden, daß bei der Auswahl der Berichte auf die Abgrenzung gegenüber Nachrichten von rituellen Deflorationen geachtet werden muß. Diese erklärt sich aus völlig anderen Wurzeln, und zwar aus der unter Männern weit verbreiteten mystischen Angst vor der Vagina und dem Vaginalblut. Vgl. Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens, Bd. 3, Sp. 745–748. Die beste mir bekannte wissenschaftlich exakte Einordnung der beiden Phänomene bei: W. HERTZ, Die Sage vom Giftmädchen, in: Abhandlungen der königlich Bayrischen Akademie der Wissenschaften 20 (1897) S. 197 ff.

52 Herodot, 4. Buch 168. Vgl. SCHMIDT (wie Anm. 1) S. 189, und Richard NEUMANN, Nordafrika mit Ausschluß des Nilgebietes nach Herodot, Leipzig 1892, S. 134. Zur Frage des j. p. n. in Babylon siehe: Wolfram von SODEN, Gab es in Babylonien die Inanspruchnahme des ius primae noctis?, in: Zeitschrift für Assyriologie und vorderasiatische Archäologie 71 (1981) S. 103–106.

53 Heracl. Pont. XXXII. SCHMIDT (wie Anm. 1) S. 189f.

54 Jerusalemischer Thalmud, tract. Kethubhoth, Abschn. I. zu Mischna 5. SCHMIDT (wie Anm. 1) S. 164f.

55 Valerius Maximus lib. 9 cap. 1 de luxuria et libidine, Exempla Externa § 2. SCHMIDT (wie Anm. 1) S. 190f.

56 Lactantii liber ad Donatum confessorem de mortibus persecutorum, Kap. 38. SCHMIDT (wie Anm. 1) S. 192ff. Ed. J. MOREAU, De la mort des persécuteurs, Bd. 1, Paris 1954, S. 121.

57 »Buch von Leinster (12. Jh.): Groß war die Ehre, welche die Bewohner von Ulster dem Conchobar erwiesen; denn jeder Mann, der ein mannbares Mädchen nahm, ließ sie bei Conchobar die erste Nacht schlafen, so daß er ihr Mann war.« Buch von der Schwarzbraunen Kuh (ca. 1100) »Es wird heute Nacht eine Schwierigkeit geben; es wird nämlich die Frau, die Cuchulaind mit sich brachte, heut Nacht mit Conchobar schlafen; denn durch ihn erfolgt die erste Verletzung aller Jungfrauen von Ulster... Hier liegt eine große Schwierigkeit vor; der König ist verpflichtet das zu tun, was Bricriu gesagt hat; Cuchulaind aber wird den töten, der mit seiner Frau schlafen will.« Zit. nach SCHMIDT-BLEIBTREU, S. 96f. Vgl. dazu WESTERMARCK (wie Anm. 50) S. 179f. Zur rituellen Defloration siehe unten Anm. 62 und 70.

In einer anderen Sage aus dem islamischen Bereich ist hingegen ganz deutlich vom Recht eines Despoten die Rede<sup>58</sup>.

Marco Polo berichtet über das Vorrecht des Königs von Champa (im Südosten der Kambodschanischen Halbinsel) alle Frauen vor ihrer Verheiratung zuerst sehen zu dürfen und für seinen eigenen Harem auswählen zu können<sup>59</sup>. In Dahomey verfügt der König ebenfalls über alle Frauen seines Königreiches. Diejenigen unverheirateten Frauen, die ihm gefallen, kann er bei sich im Palast behalten<sup>60</sup>. Über die Verfügungsgewalt von Inkaherrschern über die Frauen ihres Herrschaftsgebietes berichtet M. Müller am Beispiel der sogenannten Sonnenjungfrauen (*aclla*)<sup>61</sup>.

Welche Schlußfolgerungen lassen sich aus der scheinbar interkulturellen Verbreitung dieser despotischen Verhaltensweisen ziehen? Aus welchem Grund haben ranghohe Männer scheinbar immer wieder nach einem vorgegebenen Muster gehandelt und sich die Rolle eines »Praegustators« (eines Vorkosters) zu verschaffen gesucht?<sup>62</sup>

Laura Betzig, die zu den wichtigsten Vertretern einer neuen Synthese aus Evolutionstheorie und historischer Verhaltensforschung gehört, hat in dieser Frage mit ihrer Dissertation über »Despotism and Differential Reproduction« den richtigen Weg gewiesen<sup>63</sup>. Sie erklärt in kulturvergleichender und in historischer Dimension despotisches Verhalten, wie z. B. überdimensionale Haremsbildungen und despotische Herrschaft in der Form von dauerndem ungestraften sexuellen Verkehr mit Frauen anderer Männer, als ursprünglich adaptives Verhalten und männliche Sexualstrategie zur Erhöhung des Reproduktionsvorteils dieser

58 Die Sage über den Untergang der Stämme Tasm und Gadis. SCHMIDT (wie Anm. 1) S. 180ff., DERS., in: ZfEthn., S. 54ff.

59 »You must know that in this kingdom no women is allowed to marry until the King shall have seen her; if the women pleases him then he takes her to wife; if she does not, he gives her a dowery to get her a husband withal. In the year of Christ 1285, Messer Marco Polo was in that country, and at that time the King had, between sons and daughters, 326 children, of whom at least 150 were men fit to carry arms.« Zitiert nach: Henry YULE und Henri CORDIER, The book of Ser Marco Polo, London 1871, reprint 1975, Bd. 2 (III. Buch. Cap. 6), S. 268. Vgl. auch Felix LIEBRECHT, in: Orient und Occident 2 (1864) S. 542 und SCHMIDT (wie Anm. 1) S. 214.

60 WESTERMARCK (wie Anm. 49) S. 194f. »The jus primae noctis of a chief may have the same origin as the right of certain chiefs to cohabit with their female subjects at any time.«; mit weiteren Beispielen aus anderen Kulturen, die hier nicht weiter aufgezählt werden können. Ein regelrechter Nachweis dieser ritualisierten »Rechte« von Despoten in anderen Kulturen, kurz die interkulturelle Verbreitung wird in Anlehnung an die Arbeiten L. Betzigs noch zu führen sein.

61 »Es liegt nahe, die außeralltägliche Stellung der *aclla* im Inkastaat mit charismatischen Qualitäten in Verbindung zu bringen, die der Jungfräulichkeit vielfach zugeschrieben werden. Die grosse Anzahl der Sonnenjungfrauen, die ausdrücklich für Rollen vorgesehen waren, deren Wahrnehmung den Verlust der Virginität mit sich brachte, läßt diese Deutung allerdings nicht zu. Symbolisiert wurde nicht wie im christlichen Abendlande die asketische Enthaltensamkeit in ihrer reinsten Form, sondern die Verfügungsgewalt des Inka über die Sexualität der Sonnenjungfrauen, darüber vermittelt über alle Frauen seines Herrschaftsgebietes und letztlich über die gesamte Nicht-Inka-Bevölkerung. Das Erfordernis der Virginität, das dazu führte, die *aclla* bereits in jungen Jahren auszuwählen und zu kasernieren, war Ausdruck dieses exklusiven Verfügungsanspruchs. Der Inka berief sich darauf, daß alle Frauen seine Schwestern seien, er also der potentielle Bräutigam aller.« M. MÜLLER, Eine »New erfundene Welt«. Kulturgeschichtliche Studien zur Christianisierung der Geschlechtsordnung im Alten Peru, in: BACHORSKI (wie Anm. 33) S. 246.

62 Die Verbreitung dieses Motivs, das schon Jacob Bachofen auffiel und in der Folge der Mutterrechtstheorie zu den abenteuerlichsten Spekulationen führte, wurde mit den Berichten über rituelle Deflorationen in allen Teilen der Welt vermischt und so der Begriff j. p. n. unscharf. Vgl. SCHMIDT-BLEIBTREU (wie Anm. 1) S. 213ff.

63 L. BETZIG, Despotism and Differential Reproduction. A Darwinian View of History, New York 1985. DERS., Despotism and Differential Reproduction. A Cross Cultural Correlation of Conflict Asymmetry, Hierarchy, and Degree of Polygyny, in: Ethology and Sociobiology 3 (1982) S. 209–221.

Männer. Diese ›Darwinian history‹ hat sich vor kurzem in einem Sonderheft der Zeitschrift ›Ethology and Sociobiology‹ einer breiteren Öffentlichkeit vorgestellt<sup>64</sup>.

Im Rahmen von despotischem Verhalten findet sich eine Reihe von männlichen Strategien zur Erhöhung der persönlichen Reproduktionschance. Neben diesen gerade genannten Formen der despotischen Herrschaftsausübung habe ich oben nach den antiken, mittelalterlichen und frühneuzeitlichen sowie ethnographischen Berichten eine ritualisierte, an das Hochzeitsfest gebundene Form der männlichen Despotie beschrieben. In diesen Zusammenhang ist nach meiner Auffassung der Mißbrauch des j. p. n. zu stellen, bei dem es sich zwar um einzelne Fälle von Despotismus handelt, dessen auffallende räumliche und zeitliche Konvergenz allerdings nur vor dem Hintergrund einer adaptiven Verhaltensvorprogrammierung verständlich wird<sup>65</sup>.

Wir haben es also bei den oben zitierten Texten, sofern sie auf einen Mißbrauch des symbolischen Rechtsbrauches hindeuten, dem Prinzip nach mit Hinweisen auf eine besondere Form von Despotismus zu tun. Ich nenne sie ritualisierten Despotismus. Das j. p. n. verstehe ich, in seiner mißbräuchlichen Form, als spezielle, europäische Spielart dieses ritualisierten Despotismus<sup>66</sup>.

### III

Fassen wir die Ergebnisse zusammen. Das jus primae noctis erscheint in den vorgestellten Quellen zunächst eingebettet in das Brauchtum des Hochzeitsfestes. Es ist meist eng verknüpft mit einer Heiratsabgabe an den Grundherren. Das Recht des Herren über die Ehe der Hörigen manifestiert sich in den oben genannten Texten zumeist symbolisch durch rituelles

64 Ethology and Sociobiology 13 Nr. 5/6 (1992) S. 303–552. Darin von L. BETZIG, A Little History of Darwinian History, S. 303–307; Roman Monogamy, S. 351–383, Roman Polygyny, S. 309–349. Weitere Hinweise auf despotisches Verhalten in den frühen Zivilisationen bei L. BETZIG: Sex, Succession and Stratification in the First Six Civilisations, in: Socioeconomic Inequality and Social Stratification, Lee ELLIS (Hg.), New York 1992.

65 Zu weiteren Erklärung dieser vielleicht im ersten Moment absonderlich anmutenden Verbindung zwischen adaptiver männlicher Fortpflanzungsstrategie und ritualisiertem Despotismus möchte ich einige allgemeine Bemerkungen zu diesem Themenkomplex anschließen. Als Grundlage dieser Überlegungen ist die Beobachtung zu werten, daß mächtige Männer in vielen verschiedenen Gesellschaften die Tendenz zur Ausnutzung einer hierarchisch hohen Position für ihre Fortpflanzung zeigen. Robin Fox faßt diese Situation in seinem Aufsatz zu den ›Sexualités occidentales‹ prägnant in einem Satz zusammen: ›Das bei den Menschen am weitesten verbreitete Heiratsmuster ist die Vielweiberei der Mächtigen (in 75 % der menschlichen Gesellschaften), und selbst in offiziell oder ökologisch monogamen Gesellschaften erfreuen sich die Mächtigen in der Regel eines erweiterten sexuellen Zugangs zu jungen Frauen oder zumindest eines Monopols bei deren Verheiratung.‹ Robin Fox, Bedingungen der sexuellen Evolution, in: Die Masken des Begehrens und die Metamorphosen der Sinnlichkeit. Zur Geschichte der Sexualität im Abendland, hg. von Philippe ARIÈS und André BÉJIN, Frankfurt 1986, S. 22f. (zuerst ›Sexualités occidentales‹, Paris 1982). Siehe auch L. BETZIG (1985) (wie Anm. 63) S. 85f. In der Interpretation dieser Verhaltensmuster erweist sich meiner Auffassung nach die Erklärung als adaptive Fortpflanzungsstrategie zur Erhöhung der persönlichen Fitneß (unter Fitneß versteht man in der Biologie das Maß für die unterschiedliche Fähigkeit von Individuen, durch Fortpflanzung ihre persönlichen genetischen Informationen an die nächste Generation weiterzugeben) als die überzeugendste. Grundsätzlich zur Anwendung der Evolutionstheorie auf Kulturentwicklung des Menschen: R. D. ALEXANDER, Darwinism and Human Affairs, Seattle und London 1979, und Eckart VOLAND, Grundriß der Soziobiologie, Stuttgart und Jena 1993, DERS. (Hg.), Fortpflanzung: Natur und Kultur im Wechselspiel, Frankfurt a. M. 1992.

66 An dieser Stelle soll betont werden, daß eine strengere Definition des Begriffs j. p. n. zu wünschen wäre, da es sich bei dem in anderen Kulturen zu beobachtenden rituellen Despotismus um andere Ausprägungen des gleichen Prinzips handelt. Nirgendwo sonst scheinen die Rechte auf Beischlaf von Herrschern über ihre Untertanen anlässlich der Hochzeit derart an einen symbolischen Rechtsbrauch gebunden gewesen zu sein wie im westeuropäischen Raum.

Beilager oder in weiterer Ritualisierung als *droit de cuisse*. Diese Symbolik demonstriert die Macht des Grundherren gegenüber den ihm untertänigen Bauern, aber auch ganz direkt gegenüber den Frauen auf seinem Territorium und seinen Vorrang gegenüber den anderen Männern. Die Bauern in Katalonien, die Texte aus dem Béarn und die Folklore sprechen aber nicht nur vom symbolischen Beilager, sondern deuten auch die Möglichkeit von sexuellen Belästigungen und Geschlechtsverkehr an. Vereinzelt despotisches Verhalten konnte sich durch den rituellen Kontext des symbolischen Beilagers konsolidieren und institutionalisieren. Was symbolisch angedeutet werden konnte, wurde mancherorts auch vollzogen! Die Quellen legen dies, entgegen den Interpretationen Schmidts, nahe<sup>67</sup>.

Mit diesem Verhalten stehen die betreffenden Grundherren aber nicht isoliert in der Geschichte. In einigen anderen Kulturen ist der Topos eines Vorrechts auf die Braut ebenfalls bekannt; eine interkulturelle Verbreitung von Despotismus im Zusammenhang mit dessen Bedeutung für den persönlichen Reproduktionserfolg kann aufgrund neuester Forschungen angenommen werden. Diese männliche Strategie der individuellen Fitnessmaximierung, die sich als adaptives Verhalten auch in anderen kulturellen Regeln und Prinzipien manifestiert, steht also letztlich im Hintergrund dieses ritualisierten Despotismus<sup>68</sup>.

Ich bin aufgrund der oben geschilderten Zusammenhänge zu der Auffassung gelangt, daß das j. p. n. eingebettet in den Zusammenhang der Herrschaftssymbolik eines »rite de passage« und der menschlichen Sexualstrategien zu sehen ist<sup>69</sup>. Es ist sowohl Gewohnheitsrecht als auch Machtmißbrauch gewesen, der in ritualisierter Form von einigen Grundherren in einigen Gegenden Europas im Mittelalter und der frühen Neuzeit praktiziert wurde. Dabei ist und bleibt die konkrete Ausbreitung des Brauches sehr schwierig zu beurteilen<sup>70</sup>. Meiner Auffassung nach ist eher von einer relativen Seltenheit in der praktischen Ausübung auszugehen.

Demgegenüber steht ein Mythos von einem Rechtsanspruch des Grundherrn auf die Brautnacht in jeder Hinsicht, der sich im 18. Jahrhundert im Vorfeld der französischen Revolution entfaltet hat und deutliche Spuren in Literatur und Geschichtsschreibung hinterließ. Er führte im 19. Jahrhundert zu einer deutlichen Fehleinschätzung der mittelalterlichen Rechtszustände durch verschiedene Historiker und zu einer wissenschaftshistorisch sehr interessanten Kontroverse.

Mit dem Verschwinden der Macht von Grundherren und Adeligen über die Eheschließung von Hörigen sowie der zunehmenden Entritualisierung auch der ländlichen Gesellschaft ist diese rituelle Despotie praktisch unmöglich geworden, denn die dafür entscheidenden Hierar-

67 Ähnlicher Auffassung waren auch, obwohl zum Teil aus anderen Gründen, viele andere Forscher: George COULTON, *The medieval village*, Cambridge 1926 (New York 1960) S. 467. Edward WESTERMARCK, *The history of human marriage*. Diss. Helsingfors 1889, S. 95f. schrieb: »This is not the proper place to discuss Dr. Schmidt's hypothesis; but for my part, I am far from being convinced of its correctness. Several writers speak of estateowners in Russia who claimed the *droit du seigneur* as late as in last and even the present century; and a friend of mine informs me that he, when travelling in that country, met with many aged men who knew it from experience. It was, certainly, a privilege taken by the law of might. But where to draw the just limit between right and might?« Vgl. dagegen SCHMIDT-BLEIBTREU (wie Anm. 1) S. 24f. u. 210.

68 Zum Begriff der Fitness siehe oben Anm. 65.

69 Arnold VAN GENNEP, *The Rites of Passage, a classical study of cultural celebrations*, Chicago 1960.

70 Gerade hier wird meine weitere Arbeit ansetzen müssen. Vgl. B. d. LAGRÈZE (wie Anm. 20) S. 424: »En résumé, je crois que quelques petits tyrans de quelques petits villages ont pu abuser de leur autorité pour imposer un honteux tribut sur le mariage comme sur tout; je crois que, si l'Eglise et la justice n'ont pu réprimer toujours ces actes honteux, elles ne les ont jamais tolérés.« Des weiteren ist die Verwendung des Begriffs j. p. n. in der Anthropologie, nämlich als synonym für rituelle Defloration, d. h. als ein vom mittelalterlichen Herrenrecht zu unterscheidender Initiationsbrauch, bisher noch nicht einheitlich geregelt. Auch hier wird eine interdisziplinäre Betrachtung die fruchtbarste sein, die ebenfalls die wissenschaftsgeschichtliche Rezeption des Begriffs mit einschließen sollte.

chie- und Machtstrukturen wurden aufgelöst. Allerdings lebt das Prinzip des Machtmißbrauchs auch heute noch in der Sprache und Realität weiter, und zwar in dem, was man heute »droit de cuissage« in Frankreich nennt und man hierzulande wohl weniger metaphorisch mit sexueller Belästigung am Arbeitsplatz bezeichnen würde<sup>71</sup>.

71 So kann man in diesem Fall auch von einer Art »longue durée« sprechen, die aber anderer Natur als die von Prof. J. LE GOFF beschriebene ist (J. LE GOFF [Hg.], *La nouvelle histoire*, Paris 1978), dem ich an dieser Stelle für die Unterstützung meiner Arbeit danken möchte. Ebenfalls zu Dank verpflichtet bin ich Prof. I. Eibel-Eibesfeldt und den Mitarbeitern der Forschungsstelle für Humanethologie in Andechs, die meine Arbeit in einem frühen Stadium entscheidend gefördert haben. Zur modernen Bedeutung des Begriffs »droit de cuissage« siehe: Association européenne contre les violences faites aux femmes au travail. *De l'abus de pouvoir sexuel: le harcèlement sexuel au travail*, Paris, Montréal 1990, S. 34f.